

# ZKJ

## Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

*Peter Bringewat*

### **Das Familiengericht: (k)eine Gefahr für das Kindeswohl?!**

*Stefan Schlauß*

### **Internationales Kindschaftsrecht**

*Werner Dürbeck*

### **Die Einlegung der Rechtsbeschwerde beim BGH durch den Verfahrensbeistand**

#### *Rechtsprechung*

#### **Einlegung der Rechtsbeschwerde des Verfahrensbeistands beim BGH**

*BGH, Beschluss vom 27.3.2019 – XII ZB 71/19*

#### **Verspätete Abrechnung der Vergütung des Verfahrensbeistands**

*BGH, Beschluss vom 27.2.2019 – XII ZB 495/18*

#### **Keine Förderung in Verwandtenkinder-tagespflege in Hamburg**

*OVG Hamburg, Beschluss vom 15.5.2019 – 4 Bf 195/17.Z*

7

2019

ZKJ Juli 2019 · S. 245 284 · ISSN 1861-6631 · 14. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 **Reguvis**  
Bundesanzeiger Verlag

Stefan Schluß

# Internationales Kindschaftsrecht

## Aktuelle Entwicklungen bei den Aufgaben des Bundesamtes für Justiz

**Das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Bonn nimmt vielfältige Aufgaben im Bereich des Rechtsverkehrs im internationalen Zivilrecht wahr und ist deutsche Zentrale Behörde nach einer Reihe internationaler kindschaftsrechtlicher Rechtsakte. In dieser Funktion leistet es praktische Hilfestellung bei grenzüberschreitenden Konfliktfällen. Das gilt insbesondere bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen sowie bei internationalen Adoptionen. Gesetzlich erweitert wurden diese Aufgaben aktuell durch das Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des internationalen Adoptionsrechts. Zukünftig wird die aktuelle Revision der Brüssel IIa-Verordnung nicht unerhebliche Änderungen im internationalen Sorgerecht mit sich bringen. Der nachfolgende Beitrag versteht sich als Fortsetzung zu den Vorjahresberichten in der ZKJ (zuletzt ZKJ 2018, S. 6 ff.) und gibt einen Überblick über aktuelle Entwicklungen einschließlich der möglichen Folgen des „Brexit“.**

### INHALT

#### I. Auslandsunterhalt

1. Fallzahlentwicklung im BfJ
2. „Brexit“
3. Aktuelle Rechtsprechung

#### II. Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs- und Kinderschutzangelegenheiten

1. Fallzahlentwicklung im BfJ
2. „Brexit“
3. Aktuelle Rechtsprechung
4. Revision der Brüssel IIa-Verordnung

#### III. Auslandsadoption

1. Aufgabenerweiterung beim BfJ als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
2. Fallzahlentwicklung im BfJ
3. Aktuelle Rechtsprechung

### I. Auslandsunterhalt

Das BfJ ist als Zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz<sup>1</sup> (AUG)<sup>2</sup> mit der grenzüberschreitenden gerichtlichen und au-

Der Autor ist Leiter der Abteilung für Internationales Zivilrecht im Bundesamt für Justiz. Der Beitrag gibt die persönlichen Ansichten des Verfassers wieder.

ßergerichtlichen Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen betraut. Dabei unterstützt es in Deutschland lebende unterhaltsberechtigende Kinder und Alleinerziehende bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland und treibt umgekehrt die Unterhaltsansprüche im Ausland lebender Berechtigter in Deutschland bei. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind die EG-Unterhaltsverordnung<sup>3</sup>, das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ)<sup>4</sup> sowie das UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956<sup>5</sup>. Das Service-Angebot des BfJ ist grundsätzlich kostenfrei. Unterhaltsgelder können damit ungeschmälert an das unterhaltsberechtigende Kind ausgezahlt werden. Gleichzeitig werden die öffentlichen Haushalte entlastet, indem Unterhaltsvorschuss- und Sozialleistungen eingespart werden bzw. im Fall erfolgter Leistungen Regress genommen werden kann.

#### 1. Fallzahlentwicklung im BfJ

Die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist praktisch relevant: Derzeit werden im BfJ über 10.000 Akten mit über 14.000 antragstellenden Personen bearbeitet. 2018 konnten in diesen Verfahren über 10 Mio. € an Unterhaltszahlungen über das BfJ verbucht werden. Angesichts hiervon nicht umfasster Direktzahlungen durch Schuldner an Gläubiger liegt die

Summe der tatsächlich realisierten Unterhaltszahlungen in den beim BfJ anhängigen Ersuchen noch weitaus höher.

Knapp zwei Drittel der 2018 neu eingeleiteten Verfahren betraf Fälle, in denen sich die Unterhaltsberechtigten im Ausland aufhalten und der Unterhalt in Deutschland geltend gemacht werden soll.<sup>6</sup> Hierbei gehen die mit Abstand meisten Ersuchen aus Polen ein (44 %), gefolgt von Ersuchen aus Österreich (17 %) und der Schweiz (8 %). Im Verhältnis zur Schweiz ist die Geltendmachung von Unterhaltsvorschüssen und anderen Sozialleistungen durch eine staatliche Stelle aufgrund einer gemeinsamen Verwaltungspraxis seit dem 1.1.2018 vereinfacht worden. Dies wird in der Praxis rege aufgegriffen.

Bei gut einem Drittel der in 2018 neuen Verfahren handelte es sich um Fälle, in denen sich die Unterhaltsberechtigten in Deutschland aufhalten und der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden soll. Bei diesen ausgehenden Ersuchen sind die USA (rund 44 %) mit Abstand der bedeutendste Kooperationspartner. Dabei ist die Bedeutung der USA als Partner des BfJ in ausgehenden Ersuchen durch Inkrafttreten des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 nochmals gestiegen. Alle neuen Ersuchen in die USA einschließlich Aufenthaltsermittlungsersuchen werden über das BfJ als Zentrale Behörde geleitet. Insgesamt hat dies zu einem Anstieg der über das BfJ geführten ausgehenden USA-Fälle geführt. Weitere wichtige Partnerstaaten, in die vom BfJ besonders viele Ersuchen übermittelt werden, sind die Schweiz, Österreich und das Vereinigte Königreich.

Bei den Fallzahlen dürfte zukünftig mit weiteren Steigerungen zu rechnen sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Praxis Bestände und Unterhaltsvorschusskassen nicht selten vor einer Antragstellung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten „zurückschrecken“. Dem versucht das BfJ u.a. durch regelmäßige Fortbildungsangebote entgegen-

1 [www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt).

2 Auslandsunterhaltsgesetz vom 23.5.2011, BGBl. I S. 898.

3 Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltsachen, ABl. L 7/1 vom 10.1.2009.

4 Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007, ABl. EU 2011 Nr. L 192 S. 51.

5 UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. 1959 II S. 150.

6 Vgl. zur spezialisierten Zuständigkeit nach § 28 AUG *Lipp* in MüKoFamFG, 3. Auflage, Art. 3 EG-UntVO, Rn. 11.

zuwirken.<sup>7</sup> Infolge der Unterhaltsvorschussreform in 2017 dürfte für Unterhaltsvorschusskassen der Regress im Übrigen immer größere praktische Bedeutung erlangen.<sup>8</sup>

## 2. „Brexit“

Mit Austritt aus der Europäischen Union wird das Vereinigte Königreich grundsätzlich zum „Drittstaat“. Vorbehaltlich der Übergangsperiode, die im Entwurf eines Austrittsvertrags festgelegt ist bzw. anderweitiger Vereinbarungen für eine Übergangsphase oder für den Zeitraum danach, findet in diesem Fall EU-Recht für das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr.<sup>9</sup> In einem solchen Fall erscheinen die Folgen speziell im Bereich des internationalen Kindschaftsrechts beherrschbar, da im Verhältnis zum Vereinigten Königreich anstelle der einschlägigen EU-Verordnungen die Haager Übereinkommen im internationalen Privatrecht zur Anwendung kommen.<sup>10</sup> Im Bereich der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann auf das HUÜ von 2007 zurückgegriffen werden. Damit ist ein zumindest ähnlicher Schutzstandard gewährleistet. Nach dem HUÜ ist jedoch bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung in jedem Fall ein Vollstreckbarerklärungsverfahren durchzuführen. Die Erleichterungen der EG-Unterhaltsverordnung entfallen.

Hinsichtlich der Fragen zur internationalen Zuständigkeit bleibt EU-Recht anwendbar, soweit ein Verfahren vor einem Gericht in einem EU 27-Mitgliedstaat gegen einen Verfahrensgegner im Vereinigten Königreich am Austrittstag anhängig war. Wird ein solches Verfahren erst nach dem Austrittsrichtag eingeleitet, finden die EU-Regeln zur internationalen Zuständigkeit grundsätzlich keine Anwendung mehr, es sei denn, dass die EU-Instrumente insoweit auch Geltung für Drittstaaten beanspruchen. Letzteres ist für die Regeln zur internationalen Zuständigkeit in der EG-Unterhaltsverordnung der Fall. Nach einheitlicher Rechtsprechung sind die Vorschriften der Art. 3 ff der EG-Unterhaltsverordnung universell auch gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten anzuwenden.

Im Fall der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sehen EU-Instrumente, wie die EG-Unterhaltsverordnung, unter bestimmten Voraussetzungen die Abschaffung des Exequaturverfahrens vor. Soweit eine Entscheidung aus dem Vereinigten Königreich vor dem Austritt in einem EU 27-Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt wurde, kann der Titel weiterhin in einem EU 27-Mitgliedstaat vollstreckt werden. Anderenfalls finden die EU-Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung keine Anwendung mehr. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bzw. Vollstreckung richtet sich dann im Verhältnis zum Vereinigten Königreich im Bereich Auslandsunterhalt nach dem HUÜ von 2007.

Nach dem Stichtag kann auch die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht mehr auf EU-Recht gestützt werden. Im Bereich der grenzüberschreitenden Geltendmachung von Unterhaltsrecht greift insoweit das HUÜ, sodass die Verfahren auf dieser Grundlage fortgesetzt oder ggf. neu eingeleitet werden können. Da die Formulare nach dem HUÜ im Wesentlichen nicht verpflichtend sind, dürften keine unüberwindbaren formalen Hindernisse bestehen.

## 3. Aktuelle Rechtsprechung

Der EuGH hatte in zwei Entscheidungen Gelegenheit, sich mit dem Haager Unterhaltsprotokoll von 2007 über das auf Unterhaltspflichtigen anzuwendende Recht (HUP)<sup>11</sup> zu befassen. Hintergrund einer ersten Entscheidung des EuGH<sup>12</sup> war der Antrag einer deutschen Unterhaltsgläubigerin, die zunächst mit ihren Eltern in Deutschland lebte und mit Umzug nach Österreich vor einem österreichischen Gericht Unterhalt, auch rückwirkend für Zeiträume bis zum Umzug, begehrte. Die Geltendmachung für zurückliegende Zeiträume nach deutschem Recht wäre an den Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB gescheitert, nach österreichischem materiellen Recht war dies grundsätzlich möglich. Art. 4 Abs. 2 HUP enthält die Regelung, dass das Recht am Ort des angerufenen Gerichts anzuwenden ist, wenn die berechtigte Person nach dem gem. Art. 3 HUP berufenen Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts keinen Unterhalt erhalten kann. Der EuGH stellte klar, dass Art. 4 Abs. 2 HUP auch diejenigen Fälle umfasst, in denen die berechtigte Person bestimmte, nach dem in Art. 3 HUP berufenen Recht bestehende Voraussetzungen nicht erfüllt. Weiterhin führte er aus, dass Art. 4 Abs. 2 HUP als eine den Unterhaltsgläubiger privilegierende Vorschrift auch in denjenigen Fällen zur Anwendung gelange, in denen nach Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts Unterhalt für zurückliegende Zeiträume während der Zeiten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts verlangt werde. Für zurückliegende Unterhaltszeiträume müsse jedoch eine gewisse Vorhersehbarkeit einer etwaigen Inanspruchnahme nach diesem materiellen Recht für den Schuldner gegeben sein. Dies sei dann der Fall, wenn ursprünglich auch eine (fiktive) internationale Zuständigkeit in diesem Staat bestanden hatte, was für den konkreten Fall unter Bezugnahme auf vormaligem Aufenthalt und Staatsangehörigkeit aller Parteien (Deutschland) verneint wurde.

Die zweite EuGH-Entscheidung zum HUP betrifft die Reichweite der Wahlmöglichkeit des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HUP, wonach abweichend von der Grundregel des Art. 3 HUP (Recht des Staates, in dem die berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat)

das Recht am Ort des angerufenen Gerichts anzuwenden ist, wenn die berechtigte Person die Gerichte des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person anruft.<sup>13</sup> Der EuGH führte dazu aus, dass Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HUP als eng auszulegende Ausnahmevorschrift keine Dauerwirkung hat. Das Recht am Ort des angerufenen Gerichts sei nicht auch zwingend für einen späteren Antrag auf Herabsetzung des festgesetzten Unterhalts maßgeblich, den die verpflichtete Person in der Folge beim Gericht ihres gewöhnlichen Aufenthalts stellt, wenn sich der Unterhaltsgläubiger rügelos auf das Verfahren einlässt.

Der BGH hat sich mit der Frage befasst, ob eine schleppende Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Verwirkung der Ansprüche nach sich ziehen kann.<sup>14</sup> Dafür müsse ein Zeit- sowie ein Umstandsmoment gegeben sein. Im konkreten Fall hatte der Gläubiger seinen Anspruch nach Auskunftserteilung durch den Schuldner zunächst nicht beziffert. Der BGH verneint jedenfalls das Vorliegen des Umstandsmoments. Das bloße Unterlassen der Geltendmachung des Unterhalts oder der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung könne das Umstandsmoment der Verwirkung grundsätzlich nicht begründen. Der Schuldner habe keine Veranlassung zu der Annahme gehabt, der Gläubiger habe nach der Auskunftserteilung seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben. Gegenteiliges könne allenfalls dann angenommen werden, wenn das Einkommen des Schuldners ausgehend von der Auskunft unterhalb des angemessenen Selbstbehalts liegen würde und der Schuldner daher ersichtlich nicht leistungsfähig wäre. Die Entscheidung dürfte auch für die Frage der Verwirkung bereits titulierter Unterhaltsansprüche von Bedeutung sein.

7 Zur Vereinfachung der Antragstellung sind neben Leitlinien zur Verwendung der Anhänge neu auch Ausfüllhinweise zu den Formblättern der EG-Unterhaltsverordnung erstellt worden, <https://e-justice.europa.eu>.

8 Vgl. zum internationalen Gerichtsstand in Rückgriffsfällen *Lipp* in MüKoFamFG, 3. Auflage, Vor Art. 3 EG-UntVO, Rn. 29 ff.

9 Vgl. zu den Folgen im Bereich der Ziviljustiz im Einzelnen: [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file\\_import/civil-justice-qa\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/civil-justice-qa_de.pdf).

10 Vgl. im Einzelnen *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2018, 121 und IPRax 2019, 85, 87.

11 Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichtigen anzuwendende Recht vom 23.11.2007, ABl. 2009 L 331, S. 19.

12 EuGH, Beschluss vom 7.6.2018, C-83/17, FamRZ 2018, 1503, FamRB 2018, 429 mit Anmerkung *Dimmler*.

13 EuGH, Beschluss vom 20.9.2018, C-214/17, FamRZ 2018, 1753, FamRB 2018, 427 mit Anmerkung *Dimmler*.

14 BGH, Beschluss vom 31.1.2018 – XII ZB 133/17, FamRZ 2018, 589.



## II. Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs- und Kinderschutzangelegenheiten

Das BfJ nimmt Aufgaben als Zentrale Behörde in internationalen Sorgerechtskonflikten<sup>15</sup> nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz<sup>16</sup> auf der Grundlage der Brüssel IIa-Verordnung<sup>17</sup>, des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ)<sup>18</sup>, des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)<sup>19</sup> sowie des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens (ESÜ)<sup>20</sup> wahr. Danach unterstützt es insbesondere die Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern. Dabei gilt bei nach Deutschland eingehenden Ersuchen das BfJ nach § 6 Abs. 2 IntFamRVG zum Zwecke der Rückführung des Kindes kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder durch unterbevollmächtigte Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. Bei in das Ausland ausgehenden Ersuchen leitet das BfJ Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die antragstellende Person im weiteren Verfahren. Innerhalb der EU wird das HKÜ durch die Brüssel IIa-Verordnung ergänzt. Das KSÜ sowie das ESÜ haben demgegenüber nur eine untergeordnete praktische Bedeutung.

### 1. Fallzahlentwicklung im BfJ

Ziel des HKÜ ist es, das Kind so schnell wie möglich in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen. Dem HKÜ gehören mittlerweile 100 Staaten an. Es kann – trotz der den einzelnen Vorgängen immanenten Konfliktsituationen – als wirksames Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kindesentziehung und zur Abhilfe im konkreten Einzelfall angesehen werden. Das HKÜ hilft, entführte Kinder möglichst unverzüglich in ihr gewöhnliches Umfeld zurückzuführen. Das BfJ als Zentrale Behörde steht dazu in engem Kontakt mit den Zentralen Behörden der anderen HKÜ-Staaten, um die betroffenen Eltern zu unterstützen. Schwierigkeiten ergeben sich in der Zusammenarbeit insbesondere mit Staaten, in denen die Umsetzung des HKÜ strukturell nicht hinreichend erfolgt ist. Mit solchen Staaten findet auf verschiedenen Ebenen ein enger Austausch statt.

Die Anzahl der Vorgänge im BfJ nach dem HKÜ ist mit 480 neu eingegangenen Fällen in 2018 (404 Rückführungs- und 76 Umgangsfälle) im Vergleich zu den Vorjahren leicht angestiegen. Es handelt sich um 196

aus dem Ausland eingehende und 284 in das Ausland ausgehende Anträge. Wichtigste Partnerstaaten sind Polen, die Türkei, Italien und die USA.<sup>21</sup> Bei eingehenden Verfahren steht Polen (22 Verfahren) an erster Stelle, bei ausgehenden Verfahren die Türkei (38 Verfahren).

Auf hohem Niveau stabil ist die Anzahl neuer Verfahren nach der Brüssel IIa-Verordnung (2018: 566 Vorgänge). Hierbei geht es um die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes oder um die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien im Ausland. Nach wie vor bemüht sich das BfJ um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Konsultationsverfahren unter Einbindung der Zentralen Behörde sowie um die Abstimmung der Verfahren.<sup>22</sup>

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten kooperiert das BfJ weiterhin mit MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung)<sup>23</sup>. Daneben kann auch die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte und Mediation beim Internationalen Sozialdienst Hilfestellung leisten.<sup>24</sup>

### 2. „Brexit“

Im Fall des „Brexit“ wird – soweit keine Vereinbarungen über die Fortgeltung des EU-Rechts getroffen werden – im Verhältnis zum Vereinigten Königreich das KSÜ zur Anwendung gelangen, das für den Bereich des Kinderschutzes insoweit an die Stelle der Brüssel IIa-Verordnung tritt.<sup>25</sup> Damit ist in diesem Bereich ein ähnlicher Schutzstandard gewährleistet. Auch eine Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden kann auf der Grundlage des KSÜ erfolgen. Nach dem KSÜ ist jedoch bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung in jedem Fall ein Vollstreckbarerklärungsverfahren durchzuführen. Auch die Verfahrensbesonderheiten der Brüssel IIa-Verordnung in Kindesentführungsfällen nach dem HKÜ kommen nicht mehr zum Tragen. Die Regelungen der Brüssel IIa-Verordnung zur internationalen Zuständigkeit bleiben dagegen für die hiesigen Gerichtsverfahren anwendbar, da diese Vorschriften universell auch gegenüber Nicht-Mitgliedstaaten Anwendung beanspruchen.

### 3. Aktuelle Rechtsprechung

Der EuGH hatte Gelegenheit, sich mit der Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthalt eines Kindes zu befassen.<sup>26</sup> Die polnische Mutter des Kindes war in Brüssel als europäische Beamtin tätig und hatte dort für rund zwei Jahre mit einem Belgier zusammengelebt.

Aus dieser Beziehung ging ein Kind hervor. Kurz nach der Trennung stellte die Mutter vor einem polnischen Gericht Anträge betreffend das Sorgerecht. Das erstinstanzliche Gericht in Polen wies die Anträge mit Hinweis auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Belgien wegen fehlender internationaler Zuständigkeit als unzulässig zurück. Das Berufungsgericht dagegen ging in der Rechtsmittelinstanz von der Zuständigkeit polnischer Gerichte aus. Obwohl die Mutter mit dem Kind in Belgien lebte, dort auch arbeitete, das Kind in Belgien medizinisch versorgt wurde und regelmäßigen Umgang mit dem weiterhin in Brüssel lebenden belgischen Vater hatte, stellte das Berufungsgericht darauf ab, dass das Kind über die Mutter mit der polnischen Kultur und Identität derart verbunden sei, dass ein gewöhnlicher Aufenthalt in Polen anzunehmen sei. Das daraufhin erneut befasste erstinstanzliche Gericht legte den Fall dem EuGH vor. Der Gerichtshof erkannte, dass die Herkunft des Elternteils, die sich daraus ableitenden kulturellen Bindungen des Kindes zu diesem Mitgliedstaat und seine Beziehungen zu seiner in diesem Mitgliedstaat ansässigen Familie nicht maßgeblich für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes seien.

15 [www.bfj.bund.de/sorgerecht](http://www.bfj.bund.de/sorgerecht).

16 Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG), vom 26.1.2005, BGBl. I, S. 162.

17 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung vom 3.10.2003, ABl. EU L 338 vom 23.12.2003, 1.

18 Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, BGBl. II 1990, 206, 207.

19 Haager Übereinkommen vom 19.10.1996 über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl. II 2009, 602.

20 Europäisches Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, BGBl. II 1990, 206, 220.

21 Im Jahresbericht des U.S. Department of State 2018 findet Deutschland ausdrücklich wieder positive Erwähnung, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>.

22 Vgl. *Schlauß*, ZKJ 2016, 346 ff.

23 [www.mikk-ev.de](http://www.mikk-ev.de).

24 [www.zank.de](http://www.zank.de).

25 Vgl. *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2018, 121 und IPRax 2019, 85, 87.

26 EuGH, Entscheidung vom 28.6.2018, C-512/17, FamRZ 2018, 1426, FamRB 2018, 476 mit Anmerkung *Dimmler*.

Exemplarisch für Rückführungsentscheidungen nach dem HKÜ steht ein Beschluss des OLG Stuttgart.<sup>27</sup> In dem Fall hatten die verheirateten Eltern mit zwei Kindern in den USA gelebt. Nach der Trennung verzog die Mutter mit den Kindern ohne Kenntnis und Zustimmung des Vaters nach Deutschland. Das OLG wies die Beschwerde der Kindesmutter gegen die Rückführungsentscheidung des AG zurück und stellte klar, dass das Mitsorgerecht des Kindesvaters verletzt sei, auch wenn die Kindesmutter die „temporary primary residential custody“ für die Kinder innegehabt habe. Wegen des Ziels des HKÜ, Kindesentführungen zu verhindern und Kinder schnell in den Ausgangsstaat zurückzuführen, müsse der Ausnahmetatbestand des Art. 13 HKÜ eng ausgelegt werden. Eine umfassende Kindeswohlprüfung habe im HKÜ-Verfahren nicht stattzufinden. Ein „Widersetzen“ der Kinder i.S.d. Art. 13 Abs. 2 HKÜ könne nicht angenommen werden, da die erforderliche Reife bei den Kindern, die erst vier und fünf Jahre alt seien, zu verneinen sei. Auch sei bei einer Rückkehr in die USA im konkreten Fall nicht von einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für die Kinder i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ auszugehen. Dass die Kinder sich mittlerweile auch in Deutschland eingelebt hätten und hier auf familiäre und sonstige soziale Kontakte zurückgreifen könnten, könne nach dem Sinn und Zweck des HKÜ der Rückführung nicht entgegenstehen. Die Härte, die damit verbunden wäre, wenn die Kinder allein zurück in die USA reisten, könne die Kindesmutter dadurch verhindern, dass sie die Kinder bei der Rückführung begleite, was ihr im konkreten Fall auch zumutbar sei. Soweit ggf. im Fall einer Rückkehr in die USA eine strafrechtliche Verfolgung drohen würde, handele es sich um typische Folgen des rechtswidrigen Verhaltens.<sup>28</sup>

Das OLG Köln hatte sich mit den Voraussetzungen des Art. 27 HKÜ zu befassen.<sup>29</sup> Nach dieser Vorschrift kann es eine Zentrale Behörde ablehnen, einen Rückführungsantrag entgegenzunehmen, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen des HKÜ nicht vorliegen. In dem Fall wurde das Kind des Antragstellers durch die Kindesmutter von Deutschland ins Ausland verbracht. Die nicht verheirateten Eltern hatten keine Sorgerechterklärung gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben, sodass der Antragsteller bei Grenzüberschritt des Kindes kein Sorgerecht innehatte (§ 1626a Abs. 3 BGB). Erst nach dem Verbringen übertrug das deutsche Familiengericht auf Antrag des Vaters die gemeinsame elterliche Sorge auf beide Kindeseltern. Das OLG Köln stellte klar, dass die nachträgliche Einräumung eines (Mit-)Sorgerechts weder ein widerrechtliches Verbringen noch ein widerrechtliches Zurückhalten begründen könne. Der darauf gestützte Antrag erfülle

die Voraussetzungen des HKÜ offenkundig nicht und sei daher durch BfJ als Zentrale Behörde nach dem HKÜ gem. Art. 27 HKÜ zu Recht nicht angenommen worden.<sup>30</sup>

#### 4. Revision der Brüssel IIa-Verordnung

Am 7.12.2018 hat der Ji-Rat mit der erforderlichen Einstimmigkeit eine allgemeine Ausrichtung zur Revision der Brüssel IIa-Verordnung beschlossen und damit den wesentlichen Inhalt der zukünftigen Neufassung der Verordnung bestätigt. Die inhaltlichen Verhandlungen auf der Grundlage des durch die EU-Kommission im Juni 2016 vorgelegten Entwurfsvorschlages<sup>31</sup> waren damit im Wesentlichen abgeschlossen. Nunmehr ist der neue Rechtsakt am 25. Juni 2019 formell im Rat angenommen worden. Der nationale Gesetzgeber hat angemessen Zeit, die durch die Revision bedingten Änderungen im nationalen Recht umzusetzen. Die Neufassung, die auch zu einer Neugliederung und Neunummerierung führen wird, soll drei Jahre nach Veröffentlichung anwendbar sein.

Mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten der Brüssel IIa-Verordnung als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen in der EU verfolgt die Revision insbesondere das Ziel, das Vollstreckbarerklärungsverfahren vollständig abzuschaffen, die Anhörung des Kindes zu stärken, Verfahren auf Kindesrückgabe effektiver auszugestalten, die tatsächliche Vollstreckung effizienter zu regeln, das Verfahren zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern klarer auszuformen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden zu fördern. Kein Änderungsbedarf wurde von der EU-Kommission im Hinblick auf Ehesachen gesehen. Die Verhandlungen klammerten daher diesen Bereich aus. Dem Vorschlag der EU-Kommission war eine ausführliche Befragung der interessierten Öffentlichkeit, der Mitgliedstaaten sowie von Institutionen und Sachverständigen vorausgegangen.

Insgesamt hielt sich die Reformbereitschaft der Mitgliedstaaten in Grenzen, zumal Einstimmigkeit erforderlich war und mit der geltenden Brüssel IIa-Verordnung eine praxistaugliche Rechtsgrundlage besteht. Von einigen möglichen Reformansätzen wurde im Ergebnis abgesehen. Gleichwohl bringt die Neufassung eine Fülle von praktisch relevanten Neuerungen und Verbesserungen.

Aus der Einigung über die Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung sind insbesondere die folgenden Punkte hervorzuheben:<sup>32</sup>

##### a) Abschaffung des Exequaturverfahrens

Die signifikanteste Neuerung ist die Abschaffung des Erfordernisses der Vollstreckbarerklärung im Anerkennungsstaat. Das Verfahren, mit dem eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat im Anerkennungsstaat für voll-

streckbar erklärt wird (Exequaturverfahren), wird zukünftig für alle in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Entscheidungen über die elterliche Verantwortung abgeschafft.<sup>33</sup> Damit wird – in Anlehnung an die bereits erfolgte Abschaffung des Exequaturverfahrens in anderen EU-Verordnungen – ein verbleibendes Hindernis für den freien Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung beseitigt. Vollstreckbare Entscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung können damit ohne das Erfordernis einer Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden.

Als Schutz sind in Anlehnung an das Brüssel Ia-Regime und die derzeitigen Gründe für die Nichtanerkennung in der geltenden Brüssel IIa-Verordnung Anerkennungsversagungsgründe vorgesehen, wie etwa der Ordre-public-Vorbehalt oder die Rüge eines fehlenden Gehörs, die im Vollstreckungsmitgliedstaat geltend gemacht werden können.<sup>34</sup> Insbesondere kann – von Ausnahmefällen abgesehen – die Anerkennung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung dann abgelehnt werden, wenn sie ergangen ist, ohne dass dem Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, Gelegenheit zur Meinungsäußerung gem. Art. 20 gegeben wurde.<sup>35</sup>

27 OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.9.2018, 17 UF 146/18, NZFam 2019, 121 mit Anmerkung *Mankowski*.

28 Vgl. zur Rechtsprechung nach Art. 13 HKÜ auch *Erb-Klünemann*, FamRB 2018, 327.

29 OLG Köln, Beschluss vom 24.4.2017, II-21 UF 37/17, juris.

30 Weitere Hinweise zu ausgewählter aktueller Rechtsprechung zu internationalen Sorgerechtskonflikten mit Leitsätzen finden sich auf der Homepage des BfJ, [www.bfj.bund.de/sorgerecht](http://www.bfj.bund.de/sorgerecht), Rubrik „Rechtliche Grundlagen“.

31 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), COM(2016) 411 final.

32 Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung, 15401/18, JUSTCIV 310, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15401-2018-INIT/de/pdf>; die endgültig beschlossene, nachfolgend zitierte bereinigte Neufassung – Ratsdokument ST 8214/2019 INIT – ist abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8214-2019-INIT/de/pdf>.

33 Art. 34 ff. (= Art. 30 ff. der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

34 Art. 39 (= Art. 38 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

35 Art. 39 Abs. 2 (= Art. 38 Abs. 2 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).



Entscheidungen, die schon bisher vom Exequaturverfahren ausgenommen waren, bleiben privilegiert.<sup>36</sup> Dies betrifft Umgangsentscheidungen sowie Rückgebearordnungen im Rahmen von Sorgerechtsverfahren im Herkunftsstaat im Anschluss an die Ablehnung der Rückgabe des Kindes gem. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b HKÜ. Privilegierte Entscheidungen können grundsätzlich weiterhin, soweit sie nicht mit einer späteren Entscheidung unvereinbar sind, nur im Ursprungsmitgliedstaat angefochten werden. Im Ergebnis wird also ein gemischtes Verfahren bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung geschaffen.

Vereinbarungen und Urkunden, die im Ursprungsstaat vollstreckbar sind und in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden sollen, waren schon bisher von der Brüssel IIa-Verordnung umfasst. Mit der Neufassung wird u.a. eine klarere Abgrenzung zu bloßen Privatvereinbarungen gezogen.<sup>37</sup> Die Neufassung dürfte dahin zu verstehen sein, dass auch Privatscheidungen, wie sie etwa in Frankreich bekannt sind, erfasst werden. Auch hier gelten Anerkennungsversagungsgründe.<sup>38</sup>

#### b) Kindesanhörung

In der bisherigen internationalen Praxis wird der Anerkennungsversagungsgrund in Bezug auf die Anhörung des Kindes unterschiedlich ausgelegt. Hintergrund ist, dass in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften über die Anhörung des Kindes bestehen. In der geltenden Brüssel IIa-Verordnung wird die Bedeutung der Anhörung des Kindes in Art. 11 Abs. 2 zudem lediglich im Hinblick auf Rückgabeverfahren betont.

In der revidierten Neufassung wird eine ausdrückliche Verpflichtung zur Kindesanhörung geregelt.<sup>39</sup> Künftig soll eine über die Kindesentführung hinausgehende allgemeine Pflicht zur Anhörung des Kindes in allen Verfahren der elterlichen Verantwortung – in Konkretisierung der Vorgaben aus Art. 6 und 8 EMRK sowie im Einklang mit Art. 24 der EU-Grundrechtscharta und Art. 12 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes – statuiert werden. Danach muss ein Kind, das in der Lage ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, eine echte und konkrete Gelegenheit erhalten, diese Meinung zu äußern. Das Gericht hat der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht beizumessen. Dies dürfte im Anwendungsbereich der Verordnung im Ergebnis zu einem spürbaren Druck führen, unabhängig von bisherigen nationalen Standards auch jüngere Kinder anzuhören.

Eine Festlegung von konkreten Mindeststandards erfolgt dagegen nicht. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass im Falle einer fehlenden Kindesanhörung der bisherige

Anerkennungsversagungsgrund fortbesteht. Die Anerkennung einer Entscheidung kann jedoch nicht allein aus dem Grund verweigert werden, dass das Ursprungsgericht die Anhörung des Kindes auf andere Weise vorgenommen hat, als dies beim Gericht in Deutschland der Fall wäre, denn es bleibt Sache des Ursprungsgerichts, über die angemessene Art und Weise der Anhörung zu entscheiden. Ausnahmen von der Anhörungspflicht sind – etwa bei Eilbedürftigkeit – ausdrücklich geregelt.

#### c) Kindesentführung

Innerhalb der geltenden Brüssel IIa-Verordnung sind die Bestimmungen zur Kindesentführung in verschiedenen Abschnitten verstreut. Mit der Neufassung werden die wesentlichen Vorschriften zur Kindesentführung systematisch in einem neuen Kapitel gebündelt. Gleichzeitig werden in Ergänzung des HKÜ auch die Kapitel zur Anerkennung und Vollstreckung sowie zu den allgemeinen Bestimmungen für anwendbar erklärt. Folglich werden HKÜ-Rückführungsentscheidungen, die ausnahmsweise (infolge Weiterentführung) in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müssen als in dem Mitgliedstaat, in dem sie ergangen sind, ohne Exequatur anerkannt und vollstreckt.

In Fällen elterlicher Kindesentführung ist zügiges Handeln von entscheidender Bedeutung. Die Revision hatte daher das Ziel, insbesondere die Rückführungsverfahren in Entführungsfällen weiter zu beschleunigen. Es sind daher klarere Fristen für die Gerichte vorgesehen. Es wird – außer bei außergewöhnlichen Umständen – eine Sechswochenfrist ausdrücklich jeweils für die erste und die Rechtsmittelinstanz geregelt.<sup>40</sup> Auch für das Vollstreckungsverfahren wird eine sechswöchige Frist eingeführt.<sup>41</sup> In Bezug auf die Zentrale Behörde wird neu eine fünfjährige Frist geregelt, in der der Eingang des Antrags bestätigt werden muss. Die Zentrale Behörde unterrichtet unverzüglich die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats oder ggf. den Antragsteller über die ersten Maßnahmen, die im Hinblick auf den Antrag getroffen wurden oder noch getroffen werden, und kann weitere erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern.<sup>42</sup>

Stehen Gründe für eine Ablehnung nach Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b des HKÜ im Raum, kann das Gericht die Rückgabe des Kindes wie nach bisheriger Rechtslage nicht ablehnen, wenn angemessene Vorkehrungen zum Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr getroffen wurden. Außerdem kann das Gericht alle erforderlichen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen anordnen, um die mit der Rückgabe verbundene Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind so gering wie möglich zu halten.<sup>43</sup> Die getroffenen Anordnungen sind

– anders als nach geltender Rechtslage – im Ausgangsstaat, in den die Rückführung erfolgt, anzuerkennen und vollstreckbar. Zu derartigen Maßnahmen könnte beispielsweise gehören, dass das Kind weiter bei demjenigen wohnt, der die tatsächliche Sorge wahrnimmt, oder dass geregelt wird, wie nach der Rückkehr Kontakte zu dem Kind stattfinden, bis das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes die angezeigten Maßnahmen getroffen hat. Zwar sind diese Schutzmaßnahmen lediglich solange wirksam, bis sie vom dort zuständigen Gericht aufgehoben werden. Die HKÜ-Gerichte erhalten hierdurch im Ergebnis jedoch – auch unter Zuständigkeitsgesichtspunkten – einen beachtlichen Gestaltungsspielraum. Eine Verzögerung des HKÜ-Verfahrens oder eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses soll damit nicht verbunden sein.

Ausdrücklich soll eine Rückführungsentscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können, auch wenn diese noch nicht rechtskräftig ist.<sup>44</sup> Dies soll zur weiteren Verfahrensbeschleunigung beitragen. § 40 Abs. 3 IntFamRVG sieht das für die Beschwerdeinstanz bereits vor.

Einigen sich Eltern im Laufe des HKÜ-Rückgabeverfahrens neben der Rückgabe oder Nichtrückgabe des Kindes auch über andere Fragen der elterlichen Verantwortung, so soll es zukünftig möglich sein, zu vereinbaren, dass das nach dem HKÜ befassende Gericht dafür zuständig ist, der Vereinbarung Rechtswirkung zu verleihen, indem es sie etwa in eine Entscheidung aufnimmt oder billigt.<sup>45</sup> Diese Klarstellung beseitigt insoweit bestehende Rechtsunsicherheiten in der Praxis, führt jedoch auch zu einer Erweiterung der Zuständigkeiten des HKÜ-Gerichts.

#### d) Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich weiterhin grundsätzlich nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Jedoch wird – auch im Lichte der Abschaffung des Exe-

36 Art. 42 ff. (= Art. 47a ff. der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

37 Art. 64 ff. (= Art. 55a ff. der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

38 Art. 68 (= Art. 56b der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

39 Art. 21 (= Art. 20 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

40 Art. 24 Abs. 2 und 3 (= Art. 23 Abs. 2 und 3 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

41 Art. 28 (= Art. 25a Abs. 2 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

42 Art. 23 (Art. 21a Abs. 2 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

43 Art. 27 Abs. 5 (= Art. 25 Abs. 4 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

44 Art. 27 Abs. 6 (= Art. 25 Abs. 5 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

45 Art. 10 (= Art. 10a der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

quaturverfahrens – insbesondere für den Fall der nachträglichen Änderung von Umständen ein besonderes Verfahren geschaffen. So werden Gründe für die Aussetzung bzw. Versagung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat eingeführt, um – ungeachtet des Ziels einer effektiven Vollstreckung – sicherzustellen, dass der Vollstreckung gegen Kinder in den Mitgliedstaaten bei veränderten Umständen im Wesentlichen unter den gleichen Voraussetzungen begegnet werden kann.<sup>46</sup>

#### e) Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

Erwägt ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde (z.B. das Jugendamt) die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder in einem Heim in einem anderen Mitgliedstaat, müssen vor der Anordnung der Unterbringung die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates konsultiert werden. Ob die vorherige Zustimmung erforderlich ist und welches Verfahren konkret einzuhalten ist, richtet sich bislang nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll. In der Praxis ist es angesichts sehr unterschiedlicher Kinder- und Jugendhilfesysteme sowie pädagogischer Konzepte teilweise nicht einfach, die erforderliche Zustimmung aus dem Ausland zu erhalten. Verschiedentlich sind im Ausland Kinder ohne die erforderliche Zustimmung und damit unter Verstoß gegen das geltende EU-Recht untergebracht worden.<sup>47</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt die Neufassung der Verordnung für das Ob der Zustimmung nicht mehr auf das jeweilige nationale Recht ab, sondern regelt autonom das Erfordernis der vorherigen Zustimmung, ohne die die Unterbringungsentscheidung nicht ergehen darf.<sup>48</sup> Individual-pädagogische Intensivmaßnahmen von Behörden sind als behördliche Unterbringungen aus erzieherischen Gründen in den Anwendungsbereich der Verordnung weiter einbezogen. Empfangs- und Übermittlungsstellen sind die Zentralen Behörden. Neu wird ein Zeitfenster von drei Monaten geregelt, binnen dessen das Ersuchen um Zustimmung beantwortet werden muss. Dies dient einer zügigeren Durchführung des Konsultationsverfahrens.

#### f) Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden

Insgesamt wird die Stellung der Zentralen Behörden im Rahmen der Brüssel IIa-Verordnung mit der Neufassung weiter gestärkt. Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten, um die Ziele der Verordnung zu verwirklichen. Außer in dringenden Fällen und unbeschadet der im Rahmen der Verordnung zulässigen direkten Zusammenarbeit und Kommunikation sind

Ersuchen den Zentralen Behörden vorzulegen. Dabei werden die Aufgaben der Zentralen Behörden deutlich konkretisiert. Das gilt u.a. für den Austausch von Informationen mithilfe von Sozialberichten über die Situation des Kindes oder über laufende Verfahren oder Entscheidungen in Sachen der elterlichen Verantwortung.<sup>49</sup> Ausdrücklich und damit klarer als nach bisheriger Rechtslage betrifft dies auch Informationen über die Situation eines Elternteils, eines Verwandten oder einer anderen Person, der bzw. die für die Betreuung des Kindes geeignet wäre, wenn die Situation des Kindes es erfordert. Die Informationen sollen der ersuchenden Zentralen Behörde spätestens drei Monate nach Eingang des Ersuchens übermittelt werden, es sei denn, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist.

### III. Auslandsadoption

Das BfJ ist als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA)<sup>50</sup> Zentrale Behörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) von 1993.<sup>51</sup> Es nimmt auf Bundesebene koordinierende Aufgaben wahr und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Es ist zudem an familiengerichtlichen Verfahren auf Anerkennung ausländischer Adoptionen nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)<sup>52</sup> beteiligt. Das HAÜ, das mittlerweile über 100 Vertragsstaaten hat, findet Anwendung auf internationale Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des Übereinkommens („Heimatstaat“) hat, von Annehmenden adoptiert wird, die in einem anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) leben. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Einzelfallvermittlung eines Kindes aus dem Ausland obliegt nicht dem BfJ, sondern insbesondere den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie den staatlich anerkannten Auslandsvermittlungstellen der freien Träger im Rahmen der ihnen erteilten besonderen Zulassung.

#### 1. Aufgabenerweiterung beim BfJ als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Mit dem Gesetz zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts vom 31.1.2019<sup>53</sup> wurden die Aufgaben des BfJ im Bereich der Auslandsadoption erweitert.<sup>54</sup>

Zum einen betrifft dies die Ausführung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern.<sup>55</sup> Das Übereinkommen ist für Deutschland am 1.7.2015 in Kraft getreten. Durch die Neuerung wird das BfJ als nationale Behörde nach Art. 15 Satz 2 des Übereinkommens bestimmt. Der nationalen

Behörde kommt die Aufgabe zu, die Ermittlungen einer ausländischen Behörde, die mit einem Adoptionsgesuch befasst ist, zu unterstützen, wenn sich die Person, auf die sich die Ermittlungen beziehen, im Inland aufhält. Zur Bestimmung des BfJ als nationale Behörde wird das Europäische Übereinkommen in den Geltungsbereich des IntFamRVG aufgenommen.

Zum anderen ist das BfJ seit dem 1.4.2019 für die Koordination der Auslandsadoption in Deutschland insgesamt zuständig, unabhängig davon, ob es sich um Adoptionen aus Vertragsstaaten oder Nicht-Vertragsstaaten des HAÜ handelt. Als Zentrale Behörde nach dem HAÜ nahm das BfJ bislang koordinierende Aufgaben allein im Rahmen des Übereinkommens wahr. Es fehlte damit in Deutschland an einer einheitlichen zentralen Anlauf- und Koordinierungsstelle für internationale Adoptionen aus Vertrags- und Nicht-Vertragsstaaten. Diese wenig effiziente Verteilung der Zuständigkeiten war bereits Gegenstand des Kernpunktepapiers zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens, das BMFSFJ im Oktober 2017 vorgelegt hat.<sup>56</sup> Dieses basiert wiederum auf den umfangreichen Studien des beim Deutschen Jugendinstitut eingerichteten Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA).<sup>57</sup> Mit der nunmehr erfolgten Übertragung der Koordination für internationale Adoptionen aus Vertrags- und Nicht-Vertragsstaaten auf das BfJ soll Bürgerinnen und Bürgern und ausländischen Partnern ein feststehender Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden. Informationen z.B. an anfragende Bürgerinnen und Bürger können so zentral bereitgestellt werden. Aufgrund der bisher schon wahr-

46 Art. 56 (= Art. 47k Abs. 4 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

47 Vgl. *Schlaub*, ZKJ 2016, 346 ff.

48 Art. 82 (= Art. 65 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

49 Art. 80 Abs. 1 (= Art. 64 Abs. 1 der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung).

50 [www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption).

51 Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. 2001 II S. 1035.

52 Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht vom 5.11.2001, BGBl. I S. 2950.

53 BGBl. I 2019, S. 54.

54 Vgl. zu den Neuerungen im internationalen Urkundenverkehr nach der EU-Apostillen-Verordnung *Schlaub*, StAZ 2019, 10.

55 Europäisches Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern (revidiert), BGBl. 2015 II, S. 2.

56 Kernpunkte des BMFSFJ zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens, 2017, abrufbar unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

57 [www.dji.de/efza](http://www.dji.de/efza).

genommenen Tätigkeiten als Bundeszentralstelle und aufgrund der Beteiligung an familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren ist hierfür die Fachkompetenz im BfJ vorhanden. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit.

## 2. Fallzahlentwicklung im BfJ

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.<sup>58</sup> Diese Entwicklung hat sich 2018 nicht weiter fortgesetzt. Die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren, an denen das BfJ beteiligt wurde, hat sich damit auf niedrigerem Niveau konsolidiert (2018: 320; 2017: 313; 2016: 352). Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen BfJ beteiligt wurde, lagen wie im Vorjahr Thailand (30), Haiti (29), Russland (21), USA (21) und Südafrika (21) an der Spitze, gefolgt von der Volksrepublik China (13), Nigeria (11) und dem Vereinigten Königreich (10). Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 68 Herkunftsstaaten, wobei bei 23 Herkunftsstaaten nur jeweils ein Verfahren in 2018 vorgelegt wurde. Der Anteil der Vertragsstaaten hat mit 62 % im Jahr 2018 gegenüber 61 % in 2017, 60 % in 2016 und 37 % in 2013 schrittweise zugenommen. Bei rund 2/3 handelte es sich um Fremdadoptionen, im Übrigen zu etwa gleichen Anteilen um Stiefkind- und Verwandtenadoptionen. Die Zahl der nicht durch eine Fachstelle begleiteten Auslandsadoptionen (unter Ausschluss der ausländischen Inlandsadoptionen und der Altfälle vor 2002) liegt wie in den Vorjahren bei etwa einem Viertel.

## 3. Aktuelle Rechtsprechung

Eine Anerkennung von ausländischen Adoptionen in Deutschland nach § 2 AdWirkG erfolgt zwischen Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens grundsätzlich auf-

grund einer Konformitätsbescheinigung i.S.v. Art. 23 HAÜ, die bescheinigt, dass die Adoption nach den Maßstäben des Übereinkommens zustande gekommen ist. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, wird von der überwiegenden Rechtsprechung grundsätzlich auf die nationalen Anerkennungsregeln (§§ 108, 109 FamFG) zurückgegriffen. Das gilt ebenso bei Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten. Einen möglichen Versagungsgrund stellt dabei häufig § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG dar, nach dem die Anerkennung zu versagen ist, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist oder gegen Grundrechte verstößt.<sup>59</sup>

Das OLG Nürnberg<sup>60</sup> hat eine Entscheidung des AG Nürnberg bestätigt, einer vietnamesischen Adoptionsentscheidung die Anerkennung für den deutschen Rechtskreis zu versagen. Die Annehmende, die mittlerweile ihren Wohnsitz in Deutschland hat, ist die Tante des in Vietnam lebenden Angenommenen. Das HAÜ war nicht anwendbar, da Vietnam zum maßgeblichen Zeitpunkt das Übereinkommen noch nicht ratifiziert hatte und es sich bei der Adoption in Vietnam um eine Inlandsadoption handelte. Das OLG teilte die Auffassung des AG, dass auf vietnamesischer Seite keine ausreichende Kindeswohlprüfung stattgefunden habe. Eine Kindeswohlprüfung, die deutschen Vorstellungen entspreche, müsse die Frage nach einem Adoptionsbedürfnis, der Elterneignung der Annehmenden und nach dem Bestehen bzw. der Erwartbarkeit des Entstehens einer Eltern-Kind-Beziehung umfassen. Der vietnamesische Adoptionsbeschluss enthalte aber keine Angaben darüber, ob eine Kindeswohlprüfung erfolgt sei. Lediglich ein Hinweis auf die schwierige wirtschaftliche Situation der leiblichen Eltern des Angenommenen sei erfolgt. Der Angenommene sei zum Zeitpunkt der Adoption bereits zwölf Jahre alt gewesen und habe bis zur Adoption durch seine Tante kein besonders en-

Verhältnis zu dieser gehabt, sodass nicht davon auszugehen sei, dass sich zwischen dem Angenommenen und seiner Tante ein Eltern-Kind-Verhältnis noch entwickeln könne. Auch ergebe sich aus der Adoptionsentscheidung kein Hinweis auf eine stattgefundene Überprüfung der Elterneignung der Anzunehmenden von einer fachkundigen Stelle oder Person.

Demgegenüber hat das OLG Düsseldorf<sup>61</sup> in einem Fall die Anerkennung einer türkischen Adoptionsentscheidung in Deutschland ausgesprochen. Zwar wäre auf die Adoption der in der Türkei lebenden Angenommenen durch ihre in Deutschland lebende Tante das HAÜ anwendbar gewesen. Auch wurden weder die Zentrale Behörde in der Türkei noch die Zentrale Behörde in Deutschland an dem Verfahren beteiligt. Es fehlte folglich an einer Konformitätsbescheinigung i.S.v. Art. 23 HAÜ. Gleichwohl sei die Adoption unter Rückgriff auf die Vorschriften der §§ 108, 109 FamFG anzuerkennen. Es gelte, „hinkende Rechtsverhältnisse“ zu vermeiden. Das türkische Recht gebe die Kindeswohlausrichtung der Entscheidung sowie die Berücksichtigung des Adoptionsbedürfnisses, der Elterneignung der Annehmenden und der Beziehung zwischen Annehmenden und anzunehmendem Kind ausdrücklich vor. Sehe das herangezogene ausländische Recht eine solche Kindeswohlprüfung vor, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass das ausländische Gericht aufgrund dieser Prüfung entschieden habe.

58 Vgl. zu den Hintergründen *Schlauß*, ZKJ 2016, 162, 167.

59 Vgl. zur Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen auch *Eckebrecht*, NZFam 2018, 966, 970.

60 OLG Nürnberg, Beschluss vom 8.3.2018, 7 UF 1313/17, juris.

61 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.9.2018, II-1 UF 18/18, juris.